

Satzung des Tierschutzvereins Samos-Pfoten

§1 Name und Grundsatz

1. Der Verein führt den Namen **Samos-Pfoten**. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und führt nach Eintragung den Zusatz „e.V.“.
2. Der Verein hat seinen Sitz in Straubing.
3. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
4. Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

§2 Vereinszweck

1. Zweck des Vereins ist die Förderung des Tierschutzes.
2. Der Satzungszweck wird in Deutschland und Griechenland verwirklicht insbesondere durch die Erfüllung nachstehender Aufgaben. Zu den Aufgaben des Vereins gehören insbesondere die Finanzierung, Organisation und Durchführung folgender Maßnahmen:
 - Tierärztliche Versorgung sowie die Pflege kranker, verletzter oder verwaister Tiere einschließlich des Aufbaus und Erhalts von Pflege- und Auffangstationen zur Versorgung kranker, verletzter und verwaister Tiere. Schutz und Hilfe zur Verhinderung von Misshandlungen und Quälereien von Tieren
 - Fütterung notleidender Tiere
 - Förderung und Unterstützung von Kastrationsprogrammen
 - Sterilisationen/Kastrationen
 - Sachspendentransporte zur Versorgung notleidender Tiere
 - Förderung des Tierschutzgedankens und eines achtsamen Umgangs mit Tieren, durch Aufklärung und Beratung
 - Übernahme von Not leidender und/oder herrenloser Hunde, zur Weitervermittlung. Vermittlung unter Beachtung gesetzlicher Bestimmungen in Not leidender und/oder herrenloser Hunde über Pflegestellen oder an dauerhafte Plätze, die eine artgerechte Haltung und gewissenhafte Betreuung glaubhaft erkennen lassen
 - Geld- und Sachspendensammlung und andere Fundraising-Aktivitäten
 - Zusammenarbeit mit freiwilligen Helfern (Anwerbung und Vernetzung)
 - Zusammenarbeit mit Tierärzten aus ganz Europa
 - Zusammenarbeit mit lokalen Behörden in Europa
 - Unterstützung und Förderung des Tierschutzes in Deutschland und Griechenland
 - Zusammenarbeit mit anderen Tierschutzvereinen und Tierschutzorganisationen im In- und Ausland

- Förderung, Betreuung und Unterstützung von Patenschaften für die in Not geratenen Tiere
 - Aktivitäten auf dem Gebiet der Öffentlichkeitsarbeit, der Bildung und Erziehung sowie der Information von Touristen und der lokalen Bevölkerung zur Verbreitung des Tierschutzgedankens
3. Der Verein kann sich zur Umsetzung seines Zweckes Hilfspersonen im In- und Ausland im Sinne des § 57 Abs. 1 AO bedienen. Mit den Hilfspersonen soll eine schriftliche Vereinbarung getroffen werden, aus der hervorgeht welche Tätigkeiten die Hilfsperson für den Verein zu bewirken bzw. auszuführen hat. Die Hilfsperson hat über erhaltene finanzielle Mittel eine entsprechende Abrechnung vorzulegen, aus der die Verwendung der überlassenen Mittel hervorgeht.
 4. Dem Verein können zur Realisierung des Vereinszwecks Pflegestellen angegliedert werden. Diese Pflegestellen, die eigenständig sind, dienen dem Verein im Wesentlichen als Gnadenplatz und Vermittlungseinrichtung bei der Erfüllung praktischer Tierschutzaufgaben. Der Verein kann und wird den Pflegestellen für die Bewältigung dieser Aufgaben finanzielle Unterstützung gewähren.

§3 Selbstlosigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Ziele. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
2. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Im Interesse des Vereins getätigte Aufwendungen können erstattet werden.

§4 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglied kann jede natürliche Person werden, die das 18. Lebensjahr vollendet hat.
2. Juristische Personen können als Mitglieder aufgenommen werden. Stimmrecht hat nur ein bevollmächtigter Vertreter.
3. Die Mitgliedschaft kann durch einen schriftlichen Antrag gestellt werden. Über den Antrag entscheidet der Vorstand abschließend. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht.

§5 Rechte und Pflichten der Mitglieder, Mitgliedsbeiträge

1. Der Verein hat aktive und passive Mitglieder (Fördermitglieder). Stimmberechtigt sind lediglich die aktiven Mitglieder.
2. Aktive Mitglieder: Die sich bereit erklären, regelmäßig und zuverlässig durch aktive Mithilfe an den Vereinsaufgaben mitzuwirken. Wenn ein aktives Mitglied für längere Zeit nicht mithilft, kann der Vorstand den Ausschluss des Mitglieds beschließen. Alternativ kann er dem Mitglied eine Fördermitgliedschaft anbieten.
3. Passive Mitglieder (Fördermitglieder) sind solche Personen, die bereit sind, den Verein durch Zahlungen eines monatlichen/jährlichen Förderbeitrags zu unterstützen.
4. Die Mitglieder sind verpflichtet die Vereinssatzung zu respektieren und die Zwecke des Vereins zu fördern.
5. Jedes Vereinsmitglied hat einen Jahresbeitrag zu entrichten, die Höhe des Beitrags wird von der Mitgliederversammlung festgelegt.
6. Der Mitgliedsbeitrag (Jahresbeitrag) wird jeweils innerhalb des 1. Quartals des Geschäftsjahres fällig und wird in der Regel per Lastschriftmandat eingezogen. Bei Eintritt innerhalb des laufenden Jahres wird der Jahresbeitrag komplett fällig.
7. Mitglieder sind verpflichtet, Änderungen ihrer persönlichen Daten (Name, Adresse, Telefonnummer, E-Mailadresse, Bankverbindung) dem Verein zeitnah in schriftlicher Form mitzuteilen.
8. Der Vorstand kann Beiträge stunden, teilweise oder ganz erlassen.

§6 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss, Streichen von der Mitgliederliste, Tod oder durch Auflösung durch die juristische Person.
2. Der Austritt aus dem Verein ist zum Jahresende mit einer Kündigungsfrist von einem Monat möglich. Der Austritt erfolgt schriftlich.
3. Bereits bezahlte Beiträge werden nicht erstattet.
4. Ein Mitglied kann bei vereinsschädigendem Verhalten, im Besonderen bei groben Verstößen gegen die Vereinssatzung oder Vereinsbeschlüssen und bei unehrenhaftem Verhalten innerhalb und außerhalb des Vereins vom Vorstand ausgeschlossen werden. Der Ausschluss ist dem Betroffenen und der Mitgliederversammlung unter Angaben von Gründen bekannt zu geben.

5. Das betroffene Mitglied kann gegen den Ausschluss innerhalb zwei Wochen nach Bekanntmachung Beschwerde beim Vorstand einlegen. Über die Beschwerde gegen den Ausschluss entscheidet die Mitgliederversammlung mit relativer Mehrheit. Das betroffene Mitglied kann diese Abstimmung beantragen, die Abstimmung erfolgt in der nächsten Mitgliederversammlung.
6. Legt der Betroffene keine Beschwerde ein, wird der Ausschluss nach Ablauf der Beschwerdefrist und Übersendung der Ausschlusserklärung wirksam.
7. Die Streichung eines Mitglieds erfolgt, wenn es trotz zweifacher Mahnung länger als drei Monate mit dem Mitgliedsbetrag im Rückstand ist oder sein Aufenthaltsort unbekannt ist. Die Mahnung erfolgt in Textform (z.B. per E-Mail) und gilt auch dann dem Mitglied zugegangen, wenn sie an dieser Anschrift nicht zustellbar ist. Die Streichung wird dem Mitglied nicht mehr bekannt gegeben.

§7 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist ausschließlich für folgende Angelegenheiten zuständig:
 - a) Wahl, Abberufung und Entlastung des Vorstands
 - b) Entgegennahme und Genehmigung des Jahresberichts (Kassenbericht/Tätigkeitsbericht) des Vorstands
 - c) Satzungsänderung, Änderungen des Vereinszwecks und Auflösung des Vereins
 - d) Festsetzung und Änderung des Mitgliedsbeitrages
2. Die Mitgliederversammlung ist einmal jährlich durch den 1. Vorstand einzuberufen (ordentliche Mitgliederversammlung). Der Vorstand ist zur Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung verpflichtet, wenn diese im Interesse des Vereins erforderlich ist oder die Einberufung durch ein Drittel der Mitglieder verlangt wird, schriftlich unter Angaben von Gründen.
3. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen in Textform, unter Angabe der Tagesordnung, einberufen (z.B. per E-Mail...). Die Einladung gilt als zugegangen, wenn sie an die letzte vom Mitglied bekannte Adresse (E-Mail oder Postanschrift) gerichtet wurde. Jedes Mitglied trägt selbst dafür Sorge, dass Änderungen der Adresse (einschließlich E-Mail), dem Verein mitgeteilt werden.
4. Die Tagesordnung ist zu ergänzen, wenn dies ein Mitglied bis spätestens eine Woche vor dem angesetzten Termin in Textform beantragt. Die Ergänzung ist zu Beginn der Versammlung bekannt zu geben. In der Mitgliederversammlung können keine Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung gestellt werden.

5. Die ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.
6. Bei Abstimmungen entscheidet die relative Mehrheit der abgegebenen Stimmen.
7. Die Mitglieder des Vorstandes werden, und zwar jedes einzelne für sein Amt, von der Mitgliederversammlung mit relativer Mehrheit gewählt.
8. Satzungsänderungen, Änderung des Vereinszwecks sowie die Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins ist eine Anwesenheit von zwei Drittel der Vereinsmitglieder erforderlich. Wird diese Zahl nicht erreicht, so ist der Vorstand verpflichtet, innerhalb von vier Wochen eine zweite Mitgliederversammlung mit derselben Tagesordnung einzuberufen, diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Vereinsmitglieder beschlussfähig, worauf in der Einladung hinzuweisen ist.
Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen. Die Satzungsänderungen sind allen Mitgliedern alsbald schriftlich mitzuteilen.
9. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen gelten als nicht abgegeben.
10. Alle Abstimmungen erfolgen durch eine offene Abstimmung, per Handzeichen.
11. Jedes aktive Mitglied hat eine Stimme, soweit es nicht mit der Zahlung seiner Mitgliedsbeiträge ganz oder teilweise in Verzug ist. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden.
12. Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorstand, und bei dessen Verhinderung, vom 2. Vorstand geleitet. Zu Beginn der Versammlung ist ein Schriftführer zu benennen.
13. Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich, der Vorstand kann aber Gäste zulassen.
14. Die Mitgliederversammlung erfolgt entweder real oder virtuell (Onlineverfahren) in einem nur für Mitglieder mit ihren Legitimationsdaten und einem gesonderten Zugangswort zugänglichen Chat-Room. Die technische Ausgestaltung regelt eine vom Vorstand zu beschließender Ordnung zur Online-Mitgliederversammlung. Die erforderlichen Zugangsdaten werden den Mitgliedern spätestens drei Stunden vor Beginn der Versammlung mitgeteilt.
15. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Vorstand und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.

§8 Organe des Vereins

1. Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

§9 Vorstand

1. Der vertretungsberechtigte Vorstand des Vereins nach §26 BGB besteht aus dem 1. Vorsitzenden und dem 2. Vorsitzenden (stellvertretende/r Vorsitzende/r).
Jedes Vorstandsmitglied vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich einzeln.
2. Im Innenverhältnis des Vorstands ist der/die stellvertretende Vorsitzende nur dann befugt und verpflichtet, die Geschäfte des Vereins zu führen und diesen zu vertreten, wenn der/die 1. Vorsitzende daran gehindert ist.
3. Beschlüsse des Vorstands sind schriftlich festzuhalten.
4. Die Mitglieder des Vorstands werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 4 Jahren gewählt. Er bleibt bis zu Bestellung eines neuen Vorstands im Amt. Eine Wiederwahl ist zulässig. Scheidet ein Vorstandsmitglied während der Amtsperiode aus, kann der verbleibende Vorstand kommissarisch ein Ersatzmitglied für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen berufen. Dies ist in der nächsten Mitgliederversammlung bekannt zu geben.
5. Ein vorzeitiger Rücktritt vom Vorstand ist mit einer Frist von 3 Monaten schriftlich den übrigen Vorstandsmitgliedern zu erklären.
6. Vorstand: Nur natürliche Personen, die auch Vereinsmitglieder sind. Bei Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt als Vorstand.
7. Mitglieder des Vorstandes haben Anspruch auf Ersatz ihrer nachgewiesenen Auslagen.
8. Die Tätigkeit der Vorstandsmitglieder ist ehrenamtlich.
9. Dem Mitglied des Vorstands kann nach Beschluss der Mitgliederversammlung eine Ehrenamtspauschale oder Vergütung gewährt werden, deren Höhe jedoch begrenzt ist, auf die haushaltsrechtlichen Möglichkeiten des Vereins.
10. Notwendiges Hilfspersonal kann angestellt werden, dabei dürfen nur angemessene Vergütungen bezahlt werden.
11. Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, kann diese aber auch an Mitglieder des Vereins delegieren. Der Vorstand legt Zuständigkeiten und Verantwortlichkeiten fest. Der Vorstand hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - a) Die laufenden Geschäfte des Vereins
 - b) Hundevermittlung
 - c) Finanzielle Verwaltung und Buchführung
 - d) Abschluss und Kündigung von Verträgen aller Art
 - e) Entscheidung über Mittelverwendung und Durchführung von Projekten, Aktionen und Maßnahmen zur Erreichung des Vereinszwecks
 - f) Die Vorbereitung, Einberufung und Durchführung der Mitgliederversammlung sowie die Ausführung ihrer Beschlüsse

- g) Die Haushaltsplanung und Erstellung eines Jahresberichts, in dem der Vorstand über seine Aktivitäten und insbesondere über die finanzielle Situation des Vereins berichtet
 - h) Erlass, Änderung und Ergänzung einer Ordnung zur Online-Mitgliederversammlung
 - i) Beschlussfassung über die Aufnahme, Streichung und den Ausschluss von Mitgliedern
12. Vorstandsmitglieder oder besondere Vertreter haften gegenüber dem Verein für einen bei der Wahrnehmung ihrer Pflichten verursachten Schaden nur bei Vorliegen von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit, dies gilt auch für die Haftung gegenüber den Mitgliedern des Vereins. Ist streitig, ob ein Vorstandsmitglied oder ein besonderer Vertreter einen Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht hat, trägt der Verein oder das Vereinsmitglied die Beweislast.
13. Sind Vorstandsmitglieder oder besondere Vertreter nach einem anderen zum Ersatz eines Schadens verpflichtet, den sie bei der Wahrnehmung ihrer Pflichten verursacht haben, so können sie von dem Verein die Befreiung von der Verbindlichkeit verlangen. Dies gilt nicht, wenn der Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht wurde.

§10 Extremistenklausel

Der Verein ist politisch und religiös neutral und steht in all seinen Belangen auf freiheitlicher demokratischer Grundlage. Der Verein fördert den Tierschutz als verbindliches Element zwischen Nationalitäten, Kulturen, Religionen und sozialen Schichten. Mitglieder, die sich gegen diese Grundsätze verhalten oder extremistisches Gedankengut verbreiten, können durch den Vorstand ausgeschlossen werden.

§11 Auflösung des Vereins

1. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder andere steuerbegünstigte Körperschaften zwecks Verwendung für die Förderung des Tierschutzes. Die Anfallsberechtigten für die Verwirklichung des gemeinnützigen Zwecks der Förderung des Tierschutzes bestimmt der Vorstand.
2. Bei Auflösung des Vereins werden die zu diesem Zeitpunkt noch unerledigten Angelegenheiten durch den Vorstand abgewickelt.

§12 Salvatorische Klausel

1. Sollten einzelne Bestimmungen dieser Satzung unwirksam sein oder nicht durchführbar sein oder werden, so berührt dies nicht die Wirksamkeit der übrigen Satzung.

Auch eine Lücke in der Satzung berührt nicht die Wirksamkeit der Satzung im Übrigen.

2. Mitglieder sind verpflichtet, anstelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmungen eine wirksame Bestimmung zu vereinbaren, die dem am nächsten kommt.

Dies gilt auch für den Fall, dass Änderungen oder Ergänzungen der Satzung im Hinblick auf die steuerliche Anerkennung der Gemeinnützigkeit erforderlich sind oder werden.

Die Satzung wurde am 18.09.2025 beschlossen.

1.	FUCHS	LENA	Fuchs Lena
2.	HELLING	MARTINA	Martina Helling
3.	KAISER	ULRIKE	U. Kaiser
4.	NEUGEBAUER	KATHARINA	K. Neugebauer
5.	PHILIPP	KATRIN	K. Philipp
6.	POTRYKUS	NELE	N. Potrykus
7.	PSAIDL	SUSANNE	S. Psaidl